

INFORMATIONEN aus dem Büro für Wirtschaftsförderung im Bezirksamt Pankow:

FAQ 014-2003 Da von Unternehmen in letzter Zeit wieder gehäuft Fragen nach der Vergabe öffentlicher Aufträge gestellt werden, hier dazu Hinweise:

BAO Berlin – fachkundige Auftragsberatungsstelle und Außenwirtschaftsberater

Die BAO Berlin ist die offizielle Auftragsberatungsstelle des Landes Berlin. Sie ist der kompetente Berater und Ansprechpartner für alle Fragen der Vergabe öffentlicher Aufträge nach nationalen und europäischen Vergabevorschriften:

- für öffentliche Einkäufer bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren
- für Unternehmen bei der Teilnahme an Ausschreibungen
- für öffentliche Einkäufer und Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und –abwicklung von öffentlichen Aufträgen.

An öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen können sich zudem, geld- und zeitsparend, bei BAO Berlin in das staatlich anerkannte Unternehmer- und Lieferanten-Verzeichnis für Leistungen (ULV/ VOL) eintragen lassen.

Adresse: BAO Berlin International GmbH, Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Tel. 315 10– 669, Fax. 315 10- 316, e- Mail: bao@berlin.ihk.de, www.baoberlin.de

Ansprechpartner im Bezirksamt Pankow sind:

- die Serviceeinheit (SE) Innere Dienste, Rathaus Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin, Ltr. Herr Thomas, Tel. (030) 9679 – 3303
- der Immobilienservice, Abt. Hochbau, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin, Ansprechpartnerin: Frau Ellen Koch - Tel. (030) 4240 – 4108

FAQ 015-2003**Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung – Chance in und nach der Selbständigkeit, wie geht man vor?**

Dieses Verfahren bietet Gewerbetreibenden die Möglichkeit sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu entschulden, unabhängig von der Höhe des Einkommens. Auf Grund der Änderung der Insolvenzordnung stehen jetzt zwei Verfahren zur Verfügung, die fast allen (auch ehemals) Gewerbetreibenden einen Neuanfang durch Restschuldbefreiung ermöglichen:

das **Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)** oder das **Regelinsolvenzverfahren (RIV)**.

Insbesondere aktive Selbständige müssen jetzt nicht mehr ihr Gewerbe um jeden Preis aufrecht erhalten, aus Furcht auf einem Schuldenberg sitzen zu bleiben. Damit sollte es auch endgültig der Vergangenheit angehören, dass Ehepartner, Freunde und Bekannte in eine unüberschaubare Bürgschaft gedrängt werden oder dass hohe private Darlehen aufgenommen werden.

1. Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen

Die Insolvenzordnung (InsO) schreibt im § 304 InsO folgende Kriterien vor:

Verbraucherinsolvenzverfahren:

Natürliche, ehem. selbständige Person/ Einzelkaufmann/ frau, Freiberufler/ OHG- Gesellschafter/ KG- Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter)/ kein aktives Gewerbe/ maximal 19 Gläubiger/ keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (Löhne, Gehälter, Insolvenzgeldforderungen, Sozialversicherungsbeiträge)

Sind diese Kriterien alle erfüllt, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren das richtige Verfahren, um sich zu entschulden. Die als geeignete Stellen vom Land Berlin anerkannten Schuldnerberatungsstellen werden bei der Durchführung des Verfahrens helfen.

Regelinsolvenzverfahren:

Natürliche oder jur. Person/ bestehende aktive Selbständigkeit oder / ehemalige Selbständigkeit/ mehr als 19 Gläubiger/ Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (Löhne, Gehälter, Lohnsteuer, Insolvenzgeldforderungen, Sozialversicherungsbeiträge)

Sollten diese Kriterien zutreffen, so steht das Regelinsolvenzverfahren zur Verfügung.

Der Verlauf dieses Verfahrens wird nachfolgend **vom Eröffnungsantrag bis zur Restschuldbefreiung für natürliche Personen (keine GmbH o. AG) dargestellt.**

Der richtige Zeitpunkt:

Das **RIV mit anschließender Restschuldbefreiung** kann für alle **ehemaligen Gewerbetreibenden** eine Chance sein, die nach der Schließung ihres Gewerbes auf einer Reihe von Verbindlichkeiten sitzen geblieben sind, unabhängig, ob sie ein laufendes Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen beziehen.

Weiterhin ist dieses Verfahren sinnvoll, wenn die Selbständigkeit noch besteht, der Inhaber aber nicht mehr in der Lage ist seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und auch in absehbarer Zeit keine Besserung in Sicht ist (**Zahlungsunfähigkeit**). Das gleiche gilt auch bei **drohender Zahlungsunfähigkeit**.

Der Antrag:

Zuständiges Insolvenzgericht für Berlin ist das **Amtsgericht Charlottenburg, Insolvenzstelle, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin**. Dort kann der Antrag formlos, auch per einfachem Brief oder mündlich vor Ort, gestellt werden. Der Insolvenzgrund ist anzugeben und zu erläutern. Es sind möglichst alle Schuldunterlagen nach Gläubiger und Forderungen geordnet mitzubringen.

Insolvenzstraftaten:

Eine rechtzeitige Antragstellung verhilft nicht nur zu einem geordneten Neuanfang, sie verhindert auch die Gefahr von strafbaren Handlungen. Dazu zählen u.a. die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) - bereits die verspätete Zahlung kann eine strafbare Handlung darstellen. **Die Arbeitnehmeranteile werden nicht restschuldbefreit.**

Weitere Straftaten sind: die Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB), die Untreue (§ 266 StGB), der Bankrott (§ 283 StGB), die Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB).

Die Stundungsregelung:

Die meisten Anträge auf Eröffnung eines Restschuldbefreiungsverfahrens wurden in der Vergangenheit mangels Masse abgelehnt. D. h. die Vermögensmasse reichte nicht aus, die Kosten des Verfahrens zu decken. Auf Grund einer neuen Stundungsregel wird dieser Ablehnungsgrund nicht mehr den Stellenwert wie in der Vergangenheit erreichen. Zusätzlich zum Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung sollte daher ein **Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten** gestellt werden. Eine Stundung wird nicht gewährt, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist (§§ 283 – 283c StGB).

Das Gericht setzt im Bedarfsfall einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. In der Regel ist dieser auch nach Eröffnung des Verfahrens der eigentliche Insolvenzverwalter. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen, insbesondere, ob genug Vermögensmasse vorliegt, aus der die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können. Weiterhin prüft er, ob Versagungsgründe für eine Stundung der Verfahrenskosten vorliegen.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens:

Das Regelinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung besteht aus zwei Teilen, die zusammen sechs Jahre dauern (unter bestimmten Bedingungen fünf Jahre):

Das eigentliche **Insolvenzverfahren** und die so genannte **Wohlverhaltensphase**.

Im Insolvenzverfahren geht die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Dieses dient zur Sicherung der Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter hat jetzt u. a. folgende Aufgaben: Er trifft Regelungen für so genannte Dauerschuldverhältnisse, ruft Gläubiger auf, bis zu einem bestimmten Termin ihre Forderungen anzumelden. Diese werden dann von ihm geprüft und entweder akzeptiert und zur Tabelle aufgenommen oder die Forderung wird bestritten. Er sichert und verwertet die Vermögensmasse, er zieht die pfändbaren Einkommensbestandteile ein. Die erzielten Geldbeträge werden anschließend nach Quoten an die Gläubiger verteilt. Anschließend wird das Regelinsolvenzverfahren aufgehoben.

In der Wohlverhaltensphase, die Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist, hat man es dann mit dem Treuhänder zu tun. In der Regel ist dieser mit dem Insolvenzverwalter identisch. Aufgabe des Treuhänders ist das Einziehen der pfändbaren Anteile des Einkommens. Diese werden am Ende eines Jahres an die Gläubiger ausgeschüttet. In diesem Abschnitt hat der Klient die Pflicht, den Treuhänder über einen Wohnungswechsel oder Änderung der Beschäftigung zu informieren. Weiterhin besteht die Pflicht, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. eine zu suchen. Der Klient hat allerdings wieder die volle Verfügbarkeit über sein neu entstandenes Vermögen und die unpfändbaren Einkommensanteile.

Das Insolvenzplanverfahren:

Ein Ziel der Insolvenzordnung ist es, zu versuchen, ein **Unternehmen zu retten**. Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, einen Insolvenzplan zu erarbeiten und den Gläubigern im Insolvenzverfahren vorzulegen. **Voraussetzung** ist allerdings, dass damit das Unternehmen **realistische, positive Zukunftsaussichten** hat.

Für ehemals Selbständige bietet ein Insolvenzplan die Möglichkeit zu einer Entschuldung ohne Restschuldbefreiungsverfahren und Wohlverhaltensphase zu kommen und u.U. auch von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen zu regeln.

Dieses ist nur ein grober Überblick über ein kompliziertes Verfahren, bei dem die Befugnisse des Insolvenzverwalters je nach Fall unterschiedlich ausfallen können. Auch die Rechtsprechung zur Anwendung der Insolvenzordnung kann sich in Zukunft wieder verändern. Die Hinweise sollen zeigen, dass Sie sich nicht mehr vor Ihren Gläubigern verstecken müssen. Ein Neuanfang kann realistisch werden, wenn Sie die gesetzlichen Möglichkeiten der Restschuldbefreiung rechtzeitig nutzen.

Quelle: Broschüre der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenz- Beratung e.V., Genter Straße 53, 13353 Berlin